

Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 133), und der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung -ThürStudFVO-) vom 19.10.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2010 (GVBl. S. 343), gibt sich die verfasste Studierendenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Finanzordnung.

Der Studierendenrat hat die Finanzordnung am 11.10.2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat die Finanzordnung am 13.10.2011 genehmigt. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde die Finanzordnung am 13.10.2011 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Haushaltsjahr
- § 3 Finanzierung der Studierendenschaft
- § 4 Finanzreferent, Kassenverantwortlicher
- § 5 Haushaltsplan
- § 6 Rücklagen
- § 7 Darlehen, Kredite
- § 8 Zahlungsverkehr
- § 9 Buchführung
- § 10 Haushaltsabschluss, Prüfung und Entlastung
- § 11 Aufbewahrungsbestimmung
- § 12 Ersatz von Aufwendungen
- § 13 Gleichstellungsbestimmung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsätze

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO) vom 19.10.2004 regelt diese Finanzordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Musikhochschule Franz Liszt Weimar, vertreten durch den Studierendenrat.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung hat nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

§ 2 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Finanzierung der Studierendenschaft

Einnahmen der Studierendenschaft sind die Beiträge der Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung, Zuschüsse öffentlicher Stellen, Vermögenserträge der Teilkörperschaft, selbst erwirtschaftete Mittel sowie Zuwendungen Dritter.

§ 4

Finanzreferent, Kassenverantwortlicher

- (1) Der Studierendenrat wählt in der konstituierenden Sitzung mit Zweidrittelmehrheit einen Haushaltsverantwortlichen (Finanzreferenten) und einen Kassenverantwortlichen. Er kann Stellvertreter für diese wählen. Wählt der Studierendenrat keine Stellvertreter, sind die Mitglieder des Vorstandes vertretungsberechtigt.
- (2) Der Finanzreferent und der Kassenverantwortliche müssen dem Studierendenrat angehören.
- (3) Der Finanzreferent ist für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses, der Kassenverantwortliche für die Buchführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich. Der Finanzreferent ist gem. § 13 Abs. 1 Zif. 3 der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (StuRa-Satzung) qua Amt Mitglied des Vorstandes des Studierendenrates.
- (4) Der Finanzreferent und der Kassenverantwortliche sind gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Sie erstatten über ihre Tätigkeit regelmäßig Bericht und sind jedem Mitglied des Studierendenrats zur Auskunft verpflichtet. Der Finanzreferent ist seinerseits bei allen Maßnahmen von wirtschaftlicher Bedeutung von allen Organen der Studierendenschaft zu beteiligen. Hält er einen Beschluss für rechtswidrig, legt er mit aufschiebender Wirkung Widerspruch ein. Über den Widerspruch hat das Organ, das den beanstandeten Beschluss gefasst hat, spätestens in seiner nächsten regulären Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

§ 5

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor Beginn des Haushaltsjahres mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vom Studierendenrat zu beschließen.
- (2) Der Präsident prüft den beschlossenen Haushaltsplan auf seine Rechtmäßigkeit und genehmigt ihn. Er kann den Haushaltsplan bei Beanstandungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Vorlage zurückweisen und Änderung verlangen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Zurückweisung, verbunden mit einem Änderungsverlangen, so gilt der Haushaltsplan als genehmigt. Der genehmigte Haushaltsplan ist durch Aus-hang am Schwarzen Brett des Studierendenrates hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (3) Für Änderungen oder Nachträge zum Haushaltsplan gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Haushaltsplan beinhaltet alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie deren Zweckbestimmung. Er ist in Titel einzuteilen gem. § 5 Abs. 6 ThürStudFVO.
- (5) Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen während des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind im Haushaltsplan nachzuweisen. Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.
- (6) Liegt bei Beginn des Haushaltsjahres kein genehmigter Haushaltsplan vor, können auf der Grundlage des Vorjahreshaushaltsplanes nur begründete rechtliche Verpflichtungen erfüllt oder unabweisbare Ausgaben bis zur Höhe von einem Zwölftel der im Vorjahreshaushaltsplan vorgesehenen Ausgaben getätigt werden.

§ 6

Rücklagen

Die Studierendenschaft kann Rücklagen bilden. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf 20 v. H. des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten. Rücklagen sind verzinslich, bei Bedarf verfügbar, ohne die Möglichkeit des Verlustes und für längstens ein Jahr in Euro anzulegen.

§ 7 Darlehen, Kredite

- (1) Es werden keine Darlehen gewährt.
- (2) Kredite dürfen nicht aufgenommen werden, Bürgschaften, Verpflichtungen in Garantie-verträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen bzw. abgeschlossen werden.

§ 8 Zahlungsverkehr

- (1) Bei Auszahlungen, Einzahlungen und Umbuchungen sind der Kassenverantwortliche oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter (gemäß § 4 Abs.1 Satz 4 ThürStudFVO) verfügungsberechtigt.
- (2) Alle Zahlungen müssen durch Quittungen, Rechnungen oder Belege nachvollziehbar sein.
- (3) Der Zahlungsverkehr soll bargeldlos über Girokonten erfolgen.
- (4) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben, Ausgaben nur zu dem im Haushaltsplan festgelegten Zweck und erst zum vorgesehenen Zeitpunkt zu leisten.
- (5) Für eilbedürftige Angelegenheiten kann eine Bargeldkasse eingerichtet werden. Die Ein- und Auszahlungen sind zu quittieren. Der Bestand der Bargeldmittel soll den Betrag von 300 € nicht überschreiten.
- (6) Bargeld, Geldkarten, Scheckhefte, Quittungsblöcke, Überweisungsvordrucke, Kontoauszüge sowie Nachweise über Geldanlagen hat der Kassenverantwortliche unter Verschluss zu halten.
- (7) Alle Zahlungen und Umbuchungen sind vom Haushaltsbevollmächtigten schriftlich nach den in § 12 ThürStudFVO bestimmten Grundsätzen anzuordnen.

§ 9 Buchführung

- (1) Über alle Zahlungen ist in zeitlicher Reihenfolge Buch zu führen. In das Kassenbuch ist jede Zahlung jeweils mit Angabe von laufender Nummer, Zahl- und Eintragungsdatum, Titel, Betrag und Zahlungsart einzutragen. Der Kassenverantwortliche soll monatlich den Kassensollbestand feststellen.
- (2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (3) Geld- und Sachvermögen sind jeweils als Bestand sowohl zu Beginn als auch zum Ende des Haushaltsjahres sowie während des Jahres mit den jeweiligen Veränderungen nachzuweisen.
- (4) Für die Buchführung sind insbesondere § 13 Abs. 1, 4 bis 6 ThürStudFVO zu beachten.

§ 10 Haushaltsabschluss, Prüfung und Entlastung

- (1) Der Haushaltsabschluss ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Haushaltsjahres vom Finanzreferenten zu erstellen und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Form des Abschlusses ist in § 15 Abs. 2 ThürStudFVO geregelt; der Haushaltsübersicht ist Anlage 3 der ThürStudFVO zugrunde zu legen.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch die Hochschulverwaltung geprüft. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. Dem Finanzreferenten sowie dem Studierendenrat wird ein schriftlicher Bericht vorgelegt. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist durch Aushang am Schwarzen Brett des Studierendenrats bekannt zu machen.
- (3) Die Hochschulverwaltung führt mindestens dreimal jährlich unangekündigt eine Kassenprüfung vor.

- (4) Der Thüringer Rechnungshof hat das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft zu prüfen.
- (5) Der Studierendenrat entlastet den Finanzreferenten durch Beschluss unter Berücksichtigung des Berichts der Hochschulverwaltung und der Stellungnahme des Finanzreferenten. Der Beschluss ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Bericht der Hochschulverwaltung und der Stellungnahme des Finanzreferenten dem Leiter der Hochschule zur Genehmigung unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Aufbewahrungsbestimmung

Haushaltspläne, Belege und Bücher sind nach Genehmigung der Entlastung noch sechs Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 12

Ersatz von Aufwendungen

- (1) Die Mitgliedern des Studierendenrates haben Anspruch auf Ersatz finanzieller Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Amtstätigkeit entstanden sind. Die entstandenen und verauslagten Kosten, insbesondere Fahrkosten, Telefonkosten und Unterbringungskosten, sind durch Originalbelege nachzuweisen.
- (2) Mitgliedern des Vorstandes oder anderen Mitgliedern der Studierendenschaft kann im Falle überdurchschnittlich hohen zeitlichen Engagements im Auftrag des Studierendenrats eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Studierendenrat auch Honorarverträge mit Mitgliedern der Studierendenschaft abschließen.
- (4) Das Nähere sowie die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung bzw. des Honorars regelt ein Beschluss des Studierendenrates sowie eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der Aufwandsentschädigungsberechtigten bzw. dem Honorarempfänger.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Finanzordnung wird auf Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder verabschiedet und tritt an dem ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Tag in Kraft.

Weimar, den 13.10.2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident